



In dieser Ausgabe:

Datenschutzkonferenz veröffentlicht FAQ zu Facebook-Fanpages.....	2
LfDI Saarland veröffentlicht 30. Tätigkeitsbericht	2
Auskunftsanspruch: Nennung konkreter Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.....	3
Videoüberwachung im Fitnessstudio	3
VERANSTALTUNGEN	5
„Arbeitsvertrag: Was muss und was sollte drinstehen?“	5
„Datenübermittlung in Drittländer: Geht das?“	5
„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“	5
„Whistleblowing - Fluch oder Segen?“	6
„Variable Vergütung – ein Baustein für Mitarbeiterbindung“	6

Datenschutzkonferenz veröffentlicht FAQ zu Facebook-Fanpages

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 eine Liste von oft gestellten datenschutzrechtlichen Fragen und den zugehörigen Antworten ([FAQ](#)) zu Facebook Fanpages verabschiedet.

Die DSK beantwortet darin unter anderem, warum der Betrieb von Facebook Fanpages datenschutzrechtlich problematisch ist und warum Verantwortliche in der aktuellen Situation den datenschutzkonformen Betrieb einer Facebook Fanpage nicht gewährleisten können. In den FAQ weist die DSK außerdem darauf hin, dass ähnliche Gesichtspunkte auch für andere soziale Netzwerke und Plattformen gelten. Maßgebliche Rechtsprechung gibt es bisher allerdings nur zu Facebook Fanpages.

Die DSK betont, dass es den Aufsichtsbehörden nicht um ein generelles Verbot von Facebook Fanpages geht, sondern um einen rechtskonformen Betrieb. Ein solcher kann derzeit jedoch ohne Änderungen der Datenverarbeitung durch Facebook und dessen Mutterkonzern Meta nicht gewährleistet werden. Die rechtlichen Probleme beim Betrieb einer Facebook-Fanpage hat die DSK im Einzelnen in einem [Kurzgutachten](#) dargestellt.

Die DSK reagiert mit den Antworten auf das große Interesse an Hinweisen zu rechtssicherem Handeln bei der Nutzung von Social Media-Angeboten. Gleichzeitig sollen beaufsichtigte Stellen schnell und verständlich über die gemeinsame Rechtsauffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden informiert werden.

LfDI Saarland veröffentlicht 30. Tätigkeitsbericht

Die saarländische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Monika Grethel hat ihren [30. Tätigkeitsbericht Datenschutz](#) für das Berichtsjahr 2021 veröffentlicht. Schwerpunktthemen sind die Übernahme des Vorsitzes der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) sowie das Pandemiegeschehen.

Neben der Begleitung bei der teils sehr kurzfristigen Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Pandemiebekämpfung, wurde insbesondere der Einsatz von digitalen Kontaktnachverfolgungssystemen und die – trotz der Fortentwicklung der datensparsamen Corona-Warn-App – exklusive Forcierung eines einzelnen privaten Dienstes durch die saarländische Landesregierung genauer betrachtet. Gleiches galt für die umfangreiche Datenverarbeitung in privaten Corona-Testzentren und die Abfrage des Test- und Immunisierungsstatus am Arbeitsplatz.

Aufgrund der Zunahme der Beschwerden ist die Anzahl der ergriffenen aufsichtsbehördlichen Abhilfemaßnahmen, beispielsweise in Form von verhängten Geldbußen, gestiegen. Die erhebliche Zunahme der Meldungen von Datenschutzverletzungen geht auf eine Vervielfachung von Cyberattacken auf Unternehmen und Behörden zurück. Die aktive Ausnutzung von Schwachstellen in Standardsoftware trat im Berichtszeitraum in besonderem Maße in Erscheinung.

Neben den alljährlich beschwerdeintensiven Themen Videoüberwachung, Beschäftigtendatenschutz oder Direktmarketing sind als Tätigkeitsschwerpunkte aus dem öffentlichen sowie nichtöffentlichen Bereich insbesondere die Befassung mit datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bei Wahlen und dem Zensus 2022, die Beratung der mit der Aufarbeitung der Missbrauchsverdachtsfälle in der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Universitätsklinikum des Saarlandes betrauten Kommission, datenschutzrechtliche Implikationen bei der Tätigkeit von Auskunfteien und die Zulässigkeit der Einholung von Bonitätsauskünften hervorzuheben.

Quelle: PM des UDZ vom 22. Juni 2022

Auskunftsanspruch: Nennung konkreter Aufsichtsbehörde nicht erforderlich

Der Auskunftsanspruch verpflichtet nicht zur Nennung der konkreten Aufsichtsbehörde oder ihrer Kontaktdaten. Das hat das AG Wiesbaden entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Mieter im Rahmen eines Mietstreites Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten vom Vermieter verlangt. Der Mieter war der Ansicht, dass keine vollständige Auskunft erteilt wurde.

Das Gericht gab dem Mieter in einigen Punkten Recht. So wurde unter anderem nicht darüber informiert, wie lange die Daten des Mieters gespeichert.

Anders entschied das Gericht bezüglich des Beschwerderechts: Der Vermieter hat den Mieter über das Bestehen einer Beschwerdemöglichkeit bei einer Aufsichtsbehörde informiert. Die Nennung der konkreten Aufsichtsbehörde oder ihrer Kontaktdaten war nicht erforderlich. Eine solche Pflicht enthält Art. 15 DSGVO – anders als ursprünglich vorgesehen – ausdrücklich nicht.

AG Wiesbaden, Urteil vom 3. März 2022, 93 C 2338/20

Videoüberwachung im Fitnessstudio

Bei der durchgehenden Videoüberwachung eines Fitnessstudios während der gesamten Öffnungszeiten auf allen Trainingsflächen handelt es sich um einen gravierenden Eingriff in das Grundrecht aller Trainierenden. Das hat das VG Ansbach entschieden.

Im vorliegenden Fall wurden alle Trainingsräume in einem Fitnessstudio auf der gesamten Fläche durchgehend während der Öffnungszeiten videoüberwacht (ohne Tonaufzeichnung). Die Aufzeichnungen wurden 48 Stunden lang gespeichert und anschließend gelöscht. Entsprechende Hinweisschilder befinden sich auf der Innen- und Außenseite der Eingangstür.

Ein Kunde hatte sich über die Videoüberwachung bei der Datenschutzaufsichtsbehörde beschwert. Die Aufsichtsbehörde forderte das Fitnessstudio zur Stellungnahme auf. Das Fitnessstudio teilte mit, dass die Videoaufzeichnung der Prävention und Aufklärung von Diebstählen und Sachbeschädigungen diene, welche es in der Vergangenheit mehrfach gegeben habe. Mildere Mittel wie zB Warnhinweise hätten keinen Erfolg gezeigt. Die Aufsichtsbehörde forderte die Einstellung der Videoüberwachung – ohne Erfolg.

Das VG bejahte einen Verstoß gegen die DSGVO. Für die Videoüberwachung fehlt eine Rechtsgrundlage. Insbesondere kann sie nicht darauf gestützt werden, damit die Kundschaft vor Diebstählen und Übergriffen zu schützen. Nach Ansicht des VG ist nicht davon auszugehen, dass es der herrschenden Verkehrsanschauung im Fitnessstudiobetrieb entspricht, die Trainierenden durch lückenlose Videoüberwachung vor Übergriffen und Diebstählen zu schützen oder ihnen eine erleichterte Verfolgung solcher Vorkommnisse durch die Videoüberwachung zu ermöglichen. Darüber hinaus überwiegen die Interessen der Trainierenden. Durch die durchgehende Videoüberwachung im gesamten Trainingsbereich besteht für die Trainierenden keine Möglichkeit, sich einer Überwachung zu entziehen. Schon auf Grund dieser Alternativlosigkeit der Trainierenden überwiegen deren Interessen. Das Fitnessstudio kann zudem auf andere, effektive Maßnahmen zurückgreifen, wie zB eine Aufstockung des Personals. Die Aufforderung, die Videoüberwachung einzustellen, war damit rechtmäßig.

VG Ansbach, Urteil vom 23. Februar 2022, AN 14 K 20.83

VERANSTALTUNGEN

„Arbeitsvertrag: Was muss und was sollte drinstehen?“

Mittwoch, 17. August 2022, 18:00 - 19:00 Uhr, IHK Saarland

Viele Arbeitgeber verwenden Musterverträge bei der Abfassung ihrer Arbeitsverträge. Dabei wird oft der Gestaltungsspielraum unterschätzt, den der Arbeitgeber bei der Abfassung des Vertrages hat. Musterverträge sollten deshalb nur zur Orientierung herangezogen und auf die individuellen Abläufe im Betrieb angepasst werden.

Unser Referent, **Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**, zeigt auf, wie ein Arbeitsvertrag passgenau gestaltet werden kann, um so Streitigkeiten im Verlaufe eines Arbeitsverhältnisses und insbesondere bei dessen Beendigung zu vermeiden bzw. abzumildern.

Anmeldungen **bis 16. August 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Datenübermittlung in Drittländer: Geht das?“

Donnerstag, 8. September 2022, 17.00 - 19.00 Uhr, IHK Saarland

Nachdem der EuGH das Privacy Shield gekippt und klare Regeln für die Datenübermittlung außerhalb der EU aufgestellt hat, stellen sich viele Unternehmen die Frage, ob und wie ein Datentransfer datenschutzkonform möglich ist. Eine Möglichkeit ist die Vereinbarung von Standardvertragsklauseln (SCC). Als eine zentrale Pflicht sehen die SCC die Durchführung eines sog. Transfer Impact Assessment (TIA), also einer Datentransfer-Folgenabschätzung vor.

Unser Referent, **Herr Stefan Staub, Geschäftsführer der Verimax GmbH, Saarbrücken**, zeigt im Rahmen seines praxisorientierten Vortrages auf, was bei der Durchführung einer Datentransfer-Folgenabschätzung zu beachten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, damit die Datenübermittlung zulässig ist.

Anmeldungen **bis 07. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“

- **Arbeitszeit: Was geht und was geht nicht?**

Dienstag, 27. September 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 26. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

- **Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!?**

Dienstag, 08. November 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 07. November 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Whistleblowing - Fluch oder Segen?“

Dienstag, 29. September 2022, 14.00 - 15.00 Uhr, Webinar

Whistleblower sollen geschützt werden. Das ist das Ziel des neuen Hinweisgebersystems. Das System müssen Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern einführen. Beschäftigten in Unternehmen fallen Rechtsverstöße oft als erste auf. Viele trauen sich aber aus Angst vor beruflichen Nachteilen nicht, Missstände bei ihren Arbeitgebern zu melden. Gleichzeitig ist das System die Chance für Unternehmer, ihren Betrieb vor Gesetzesverstößen und Skandalen zu schützen. Im Hinblick auf den kurz bevorstehenden Erlass des Hinweisgeberschutzgesetzes blicken wir in diesem Webinar auf die aktuellen Handlungsempfehlungen für Unternehmen in Deutschland.

Herr **Rechtsanwalt Dr. Thomas Altenbach**. **Compliance-Experte Dr. Altenbach ist Geschäftsführer der LegalTegrity GmbH und Rechtsanwalt bei act AC Tischendorf PartmbB**, zeigt in seinem Webinar auf, welche Anforderungen das Hinweisgeberschutzgesetz an Unternehmen stellt. Er geht darauf ein, welche Möglichkeiten existieren, eine Meldestelle im Unternehmen einzurichten und wie dabei die Vertraulichkeit des Hinweisgebers gewahrt werden kann.

Anmeldung **bis 28. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Variable Vergütung – ein Baustein für Mitarbeiterbindung“

Montag, 17. Oktober 2022, 18:00 - 19:30 Uhr, hybride Veranstaltung

Mitarbeiterbindung ist für viele Unternehmen wichtig. Ein Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Einführung eines variablen Vergütungssystems. Das setzt eine Regelung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter voraus. Sollen dabei gemeinsam Zielvereinbarungen getroffen werden? Oder will der Arbeitgeber einseitig Zielvorgaben festlegen? Welches variable Vergütungssystem passt auf den Betrieb? Variable Vergütungsbestandteile sollten konkret ausformuliert und mit eindeutigen Zielvorgaben gekoppelt sein. Die Rechtsprechung befasst sich immer wieder mit Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalten in den Arbeitsverträgen und auch mit dem Ermessensbonus. Nicht immer werden die Vereinbarungen als rechtmäßig beurteilt.

Unser Referent, **Herr Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken**, zeigt im Rahmen seines Vortrags, wie Sie als Arbeitgeber ein variables Vergütungssystem richtig einführen, so dass Sie einen wichtigen Anreiz für Ihre Mitarbeiter schaffen, motiviert ihre Arbeitsleistung in Ihrem Betrieb zu erbringen.

Anmeldung **bis 14. Oktober 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. iur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020